

DDr. Erwin Niederwieser
6176 Völs, Peter Siegmairstr. 29

An das
Bundeskanzleramt
BM für Frauen und Öffentl. Dienst

Minoritenplatz 3
1014 Wien

25.9.2013

Betrifft: GZ BKA 920.196/0004-III/1/2013

Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Diese Begutachtung erfolgt unter zwei Aspekten:

1. Ein neues Dienstrecht ist JETZT notwendig, weil künftige Mitarbeiter im öffentlichen Dienst in den pädagogischen Berufen wissen sollen, was sie erwartet!
Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer wurde neu geregelt. Sie sieht als zentrale Elemente die Absolvierung eines Masterstudiums und einen fachlich begleiteten Berufseinstieg (Induktion) vor, der nach Absolvierung eines vierjährigen Bachelorstudiums erfolgt. Die Ausbildung enthält für alle Lehrerinnen und Lehrer gemeinsame Ausbildungsteile sowie Spezialisierungen je nach Alter der Kinder und Fächern oder Aufgaben und sieht eine grundsätzliche Gleichwertigkeit vor. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es auch für das frühe Kindesalter möglichst viel pädagogische und fachliche Kompetenz braucht, weil bei Drei-, Fünf- oder Achtjährigen ganz entscheidende Weichen gestellt werden, während für Ältere im Vorfeld der Berufsausübung neben der pädagogischen vor allem die fachliche Kompetenz wichtig ist.
Es wäre falsch, jetzt mit der Umstellung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu beginnen und das Dienstrecht irgendwann folgen zu lassen d.h. ein Beschluss muss im Laufe der nächsten Monate erfolgen. Dass das neue Dienstrecht schon seit 15 Jahren verhandelt wird sei nur nebenbei erwähnt.

2. Diese Änderungen in der Ausbildung und beim Berufseinstieg führen zur Frage, wie ein modernes und motivierendes Dienstrecht auszusehen hat.

Ein neues Dienstrecht muss in erster Linie **praktikabel** für die tägliche Arbeit sein, bei der rasches und kompetentes Handeln gefordert ist und bei der möglichst viel auf der Ebene der einzelnen Schule entschieden werden soll. Dies ist notwendig, weil alle internationalen Vergleichsstudien zeigen, dass ein **hoher Grad an Autonomie** der einzelnen Schule bei gleichzeitiger objektiver Überprüfung der am Standort erreichten Leistungen insgesamt zu besseren Ergebnissen bei den Schülerleistungen führt. Dabei ist zu beachten, dass die „einzelne Schule“ in den meisten anderen Ländern eine größere Organisationseinheit als bei uns ist und oft aus mehreren Standorten besteht wie z.B. in Südtirol, wo 5-15 Grund- und Mittelschulen eine gemeinsame Schulverwaltungseinheit bilden.

Dass das Dienstrecht den hohen Stellenwert des Lehrerberufes in der Gesellschaft auch durch ein **überdurchschnittliches Gehalt** zum Ausdruck bringen soll, ist ein weiterer Faktor.

Dann sollte ein Dienstrecht auch ohne Anwalt oder Berufsvertretung vom einzelnen Lehrer **verstanden** werden können (derzeit praktisch unmöglich), zu Leistung motivieren, **Zusammenarbeit fördern** und nicht verhindern (wie z.B. jetzt weil die für das Teamdenken notwendige Anwesenheit an der Schule außerhalb der Unterrichtszeit nicht vorgesehen ist).

Das Dienstrecht soll **unterschiedliche Entwicklungen** in der Vergangenheit wieder **zusammenführen** und damit die Wichtigkeit aller pädagogischen Berufe unabhängig vom Alter der Zielgruppe zum Ausdruck bringen (Stichwort Standes„dunkel“), es soll Aufstiegsperspektiven eröffnen,

den Wechsel in den beruflichen Feldern begünstigen, um Alltagsroutine durch Innovation zu ersetzen,

es soll das verantwortungsbewusste Handeln der einzelnen Lehrperson abstützen und es muss auch

Schutz bieten bei unpopulären aber manchmal notwendigen Entscheidungen, die Eltern oder Schülern nicht gefallen.

Es soll der Balance Rechnung tragen, die zwischen der Führung einer Organisation und der Eigenverantwortung des Lehrers/der Lehrerin besteht – etwa bei Noten oder Aufstiegsentscheidungen,

es sollte gewisse Grundrechte in Bezug auf die **zeitgemäße Ausstattung** eines Arbeitsplatzes an der Schule enthalten und

es soll im Idealfall natürlich noch eine Reihe anderer Punkte berücksichtigen, die jemandem wichtig sein können, vom Schulklima bis zur Gesundheit.

Während sich der erste Punkt durch einen raschen Abschluss der Verhandlungen unter Einbeziehung des Begutachtungsverfahrens lösen lässt, ist dies bei den erwähnten inhaltlichen Anforderungen schon schwieriger. Hier kann der Maßstab der Beurteilung nur sein, ob das neue Dienstrecht diesen Anforderungen **besser Rechnung trägt als es das derzeitige Dienstrecht tut.**

Zu den einzelnen Zielen:

Die erhöhte **Praktikabilität für den schulischen Alltag ist zweifellos gegeben.** Es gibt einerseits die pädagogischen Kernaufgaben in Form der Lehrverpflichtung und der Betreuung in den Lernzeiten samt Einrechnungen für Schüler- und Elternberatung, Klassenvorstand etc. und andererseits „standortbezogene Tätigkeiten“ wie Konferenzen, Teamsitzungen, Schulentwicklung etc. und natürlich nach wie vor die individuell organisierten Zeiten für Korrekturen, Vorbereitungen etc. Die ausdrückliche Berücksichtigung der Schüler- und Elternberatung und die Betonung der gemeinsamen Arbeit als Team halte ich für einen wesentlichen Fortschritt, der nur dadurch getrübt wird, dass die Umstellung eines ganzen Lehrkörpers auf das neue Dienstrecht noch einige Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird und der Teamgedanke durch das bis dahin unterschiedliche Dienstrecht etwas beeinträchtigt werden kann. Das ist allerdings auch bei dienstrechtlichen Umstellungen in anderen Ländern und Bereichen so der Fall gewesen und nicht verhinderbar, wenn man großzügige Optionsmöglichkeiten zwischen altem oder neuem System einräumt.

Eine Kleine Verbesserung ist die Veränderung der bisherigen „Halbwertigkeit“ in der Nachmittagsbetreuung auf eine Umrechnung auf 0,6 Stunden. Da dieser Umstand aber ausschlaggebend dafür war, dass sich Lehrer gegen die ganztägigen Schulformen wehren, hielte ich die 1:1 Anrechnung für das einzig Richtige. Wenn jemand als Lehrer ausgebildet und eingesetzt wird dann ist eine geleistete Stunde als solche abzugelten und der Betreuungsteil kann sowohl pädagogisch als auch fachlich genauso anspruchsvoll sein wie normaler Unterricht.

Was den Anspruch nach einem Ausbau der **Autonomie der Schule** anlangt, ist das Dienstrecht nur teilweise der geeignete Regelungsort. Die Normen hinsichtlich der Kompetenzen der Schulleitung bei der Bestellung von Lehrpersonen schienen mir unter Berücksichtigung der Beratungen im Unterausschuss des Verfassungsausschusses und im

Besonderen Ausschuss zur Beratung des Bildungsvolksbegehrens noch **ausbaubar**. In dienstlichen Angelegenheiten ist nach wie vor die Personalstelle die entscheidende Einrichtung, weder die Schulleitung noch Schulpartnerschaftsgremien haben da wirklich etwas zu entscheiden, nicht einmal bei der Bestellung oder Abberufung eines Fachvorstandes, der ja zur Unterstützung der Schulleitung eingesetzt ist. Allerdings gilt auch hier: Der Gesetzesentwurf ist **deutlich besser als die derzeitige Regelung**.

Die Frage des **finanziellen Faktors** der Anerkennung des LehrerInnenberufes lässt sich **eindeutig positiv** beantworten. Die Einstiegsgehälter sind mit 2.420.- in der Regel deutlich höher als derzeit. Das mag in Einzelfällen von berufsbildenden Schulen oder bei speziellen Tätigkeiten in der AHS vielleicht anders sein, im Großteil der Fälle trifft es aber auch dort zu und der konkrete Einzelgehalt ist ohnedies von Stundenanzahl und Tätigkeitsspektrum abhängig und nicht vergleichbar. Es scheint aber einleuchtend, wenn im weiten Bereich der Pflichtschulen in den ersten Jahrzehnten des Dienstes deutlich mehr als jetzt bezahlt wird, dass es dann bei einzelnen Gruppen zu geringfügigen Verschlechterungen kommen kann. Die AHS Vertretungen und Stellungnahmen aus diesem Bereich behaupten dies und selbst wenn man akzeptieren würde, dass dies stimmt, dann scheint mir eher die künftige Relation für den Unterricht bei Dreizehnjährigen richtiger als die derzeitige, wo in der Regel an der Hauptschule oder NMS doch pädagogisch höhere Anstrengungen erforderlich sind als bei den ausgesuchten „besseren“ Schülern mit meist bildungsaffineren Eltern in der AHS.

Die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung auf 24 Stunden pro Woche ist natürlich die zweite Seite dieser Gehaltsmedaille und es müssen 24 statt ca. 20 Wochenstunden auf das Monatseinkommen umgelegt werden. Letztlich zeigen aber alle Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit (und es gibt fast kein europäisches Land, das die wöchentliche Lehrverpflichtung nicht angehoben hat), dass die Arbeit in der Schule immer nur einen unterschiedlich hohen Anteil einer Gesamtarbeitszeit ausmacht, die sich kaum verändert. Ausdrücklich möchte ich betonen dass ich der Überzeugung bin, dass viele engagierte Lehrerinnen und Lehrer (und das ist der Großteil) während des Schuljahres deutlich mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten und auch die Ferienzeiten für Weiterbildung nützen und wie bei allen Tätigkeiten, die jemand selbstständig zu Hause ausführt, dauert es beim einen länger und beim anderen weniger lange und das hat meist keinen Einfluss auf das Ergebnis sondern ist Ausfluss unserer Individualität. Jedenfalls entspricht die vorgeschlagene Lehrverpflichtung dem europäischen Durchschnitt, während das Einstiegsgehalt dann darüber liegen würde (jetzt darunter). Verbesserungspotenzial im Gesetz sehe ich noch beim ersten langen Vorrückungszeitraum von 13 Jahren.

Die Forderung nach einem leichter verständlichen Dienstrecht wird in geringem Ausmaß erfüllt, **Dienstrecht bleibt** aber auch künftig eine **Spezialwissenschaft**. Begrüßenswert

wäre auch, wenn grundsätzliche Regelungen für alle pädagogischen Berufe also z.B. auch für die FreizeitpädagogInnen, die ElementarpädagogInnen oder die sozialpädagogischen Betreuungstätigkeiten getroffen würden.

Die **Zusammenführung** der unterschiedlichen Entwicklungen der Vergangenheit im Dienstrecht ist **erfüllt** und eine lange Reihe von bisher auf der Parlamentshomepage nachlesbaren Stellungnahme zeigt, wie wichtig das ist.

Den **Schutz als Dienstnehmer** vor Kunden-, Klienten- o.ä. Anschuldigungen oder Angriffen erhält man am wirksamsten durch die Leitung des Unternehmens, die sich ihrer Fürsorgepflicht für ihre ArbeitnehmerInnen bewusst ist. An Schulen haben auch die schulpartnerschaftlichen Gremien eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen aber ein entscheidendes Führungsprinzip ist, dass sich der Vorgesetzte zunächst schützend vor seinen Mitarbeiter stellt und dann intern klärt, was zu verändern oder zu verbessern ist. Keinesfalls darf sich eine Lehrperson von ihrem Direktor/Direktorin im Stich gelassen fühlen und die Schulleitung hat zunächst intern zu klären, ob das Verhalten der Lehrperson richtig war denn auch die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf faire und die Menschenwürde und das Kindeswohl achtende Begegnung.

Das lässt sich aber nicht durchs Dienstrecht vorschreiben und der Umstand, dass es sich hier um kein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt und allfällige Verfehlungen in einem geordneten Verfahren untersucht werden, bietet im Verein mit der Personalvertretung den notwendigen Schutz.

Die Induktionsphase nach Abschluss des Bachelorstudiums und die Begleitung durch MentorInnen vollzieht die entsprechenden Regelungen im Ausbildungsrecht. Es gibt keine Erfahrungen, wie Arbeit und Masterstudium bewältigt werden können aber grundsätzlich sind 85% des späteren Gehalts während der Studienzeit sehr viel. Andererseits scheint eine hohe oder volle Lehrverpflichtung neben einem Studium, womöglich weit weg vom Studienort, über einen längeren Zeitraum nicht machbar. Hier sollte die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, das Gesetz bei Bedarf rasch anzupassen, weil niemandem geholfen ist, wenn die Bachelors of Education den Masterabschluss nicht schaffen.

Alles in allem stellt der Entwurf eine deutliche Verbesserung dar und er ist die unerlässliche Anpassung an die neue Ausbildung. Es ist richtig, wenn die künftigen Lehrerinnen und Lehrer wissen, was sie dienstrechtlich erwartet. Daher sind die Verhandlungspartner angehalten, zu einem Konsens zu kommen und der Gesetzgeber ist in

jedem Fall verpflichtet, seinem Ausbildungsbeschluss auch den Beschluss zum Dienstrecht folgen zu lassen.

Erwin Niederwieser

Abgeordneter zum Nationalrat 1990-2008 und Mitglied diverser Arbeits- und Projektgruppen zur PädagogInnenbildung NEU